

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von On Location Photography – Simon Möstl

basierend auf den Muster-AGB der
Innung für Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich

1. ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, DEFINITIONEN

- 1.1. ONLOPH erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden AGB. Diese gelten – sofern keine Änderung durch ONLOPH bekannt gegeben wird – auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Alle Angebote von ONLOPH sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.3. "ONLOPH", „wir“, „uns“ etc. steht für On Location Photography – Simon Möstl, Kitznerweg 11a /5, 8042 Graz.
- 1.4. „Auftraggeber“, „Sie“, „Ihnen“ etc. steht für den Vertragspartner von ONLOPH.

2. URHEBERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- 2.1. Klarstellen wird festgehalten, dass alle Urheber- und Leistungsschutzrechte dem Lichtbildhersteller, sohin ONLOPH zustehen. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Auftraggeber erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließliche), nicht übertragbare (nicht abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflagezahl, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.); im Zweifel ist der am Angebot angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Auftraggeber nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.
- 2.2. Der Auftraggeber ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyright-Vermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

Foto: (c) onloph.com – Simon Möstl

Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3 UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

- 2.3. Der Herstellervermerk kann nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit ONLOPH entfallen. Unterlässt der Auftraggeber vertragswidrig die Nennung der Herstellerbezeichnung, ist er zur Zahlung eines Honorarzuschlags in Höhe von 100 % der Gesamtauftragssumme verpflichtet.
- 2.4. Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung von ONLOPH. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem ONLOPH bekannten Vertragszweck erforderlich ist.

- 2.5.** Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 2.2) erfolgt.
- 2.6.** Im Fall einer Veröffentlichung sind ONLOPH zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (zB Kunstbücher) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist ONLOPH die Internetadresse mitzuteilen.

3. EIGENTUM AM FILMMATERIAL – ARCHIVIERUNG

- 3.1.** Das Eigentumsrecht an belichtetem Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.; „analoge Fotografie“) steht ONLOPH zu. ONLOPH überlässt dem Auftraggeber nur bei gesonderter Vereinbarung und Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufnahmen ins Eigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum von ONLOPH. Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Auftraggeber nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2.** Das Eigentum an digitalen Bilddateien („digitale Fotografie“) steht ONLOPH zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung besteht – nur eine Auswahl und nicht sämtliche von ONLOPH hergestellte Bilddateien. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.
- 3.3.** Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf CD-ROM, DVD, USB-Sticks, Festplatten, oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen ONLOPH und dem Auftraggeber gestattet. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Übermittlung der Rohdateien. Das Recht auf die Erstellung einer Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.
- 3.4.** ONLOPH wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu.

4. KENNZEICHNUNG

- 4.1.** ONLOPH ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen, schriftlichen anderslautenden Vereinbarung – berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.
- 4.2.** Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen, schriftlichen anderslautenden Vereinbarung – verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei

jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und ONLOPH als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

5. NEBENPFLICHTEN

- 5.1.** Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Auftraggeber zu sorgen. Er hält ONLOPH diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. ONLOPH garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1).
- 5.2.** Sollte ONLOPH vom Auftraggeber mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt ONLOPH von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen.
- 5.3.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist ONLOPH berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers.

6. VERLUST UND BESCHÄDIGUNG

- 6.1.** Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, digitale Bilddateien) haftet ONLOPH – aus welchem Rechtstitel immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet ONLOPH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt.
- 6.2.** Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; ONLOPH haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- 6.3.** Die Punkte 6.1 und 6.2 gelten entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Auftraggeber zu versichern.

7. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

ONLOPH ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser nach Aufforderung durch ONLOPH weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet, bzw. wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom

Auftraggeber zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist weiters verzögert wird, bzw. der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

8. LEISTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1.** ONLOPH wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. ONLOPH kann den Auftrag auch – zur Gänze oder zum Teil – durch Dritte ausführen lassen. Sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen worden sind, ist ONLOPH hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten fotografischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.
- 8.2.** Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet ONLOPH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.3.** Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Sphäre von ONLOPH liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.
- 8.4.** Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 8.5.** Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 6.1 gilt entsprechend.
- 8.6.** Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt Punkt 6.1 entsprechend.
- 8.7.** Allfällige Nutzungsbewilligungen von ONLOPH umfassen nicht die öffentliche Aufführung von Tonwerken in jedweden Medien.

9. WERKHONORAR

- 9.1.** ONLOPH steht ein Werkhonorar entsprechend dem unterfertigten Angebot zu. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht ONLOPH ein angemessenes Werkhonorar zu.
- 9.2.** Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.
- 9.3.** Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc.), auch wenn deren Beschaffung durch ONLOPH erfolgt, sind gesondert zu bezahlen.
- 9.4.** Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Auftraggeber gewünschte Änderungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 9.5.** Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand. Auch solche Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.6.** Nimmt der Auftraggeber von der Durchführung des erteilten Auftrages aufgrund in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht ONLOPH mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminveränderungen (z.B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.
- 9.7.** Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von ONLOPH sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen von ONLOPH stehen, gerichtlich festgestellt oder von ONLOPH anerkannt wurden.

10. LIZENZHONORAR

- 10.1.** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht ONLOPH im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt entsprechend der Preisliste (Anlage A zu den AGB) gesondert zu.
- 10.2.** Hat der Auftraggeber Fotoaufnahmen außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte verwendet, steht ONLOPH das 1,5-fache des Werknutzungsentgelts entsprechend der Preisliste (Anlage A zu den AGB) zu.

11. ZAHLUNG

- 11.1.** Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten.
- 11.2.** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar – falls es für den Auftraggeber bestimmbar ist – nach Beendigung des Werkes, ansonsten nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Überweisungsfall gilt die Zahlung erst mit Verständigung von ONLOPH vom Zahlungseingang als erfolgt.
- 11.3.** Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist ONLOPH berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.
- 11.4.** Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist ONLOPH – unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche – berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.
- 11.5.** Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Auftraggebers übergehen sollen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer dieser wird ausdrücklich erklärt, vor.

12. DATENSCHUTZ

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ONLOPH die von ihm bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weiters ist der Auftraggeber einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zu gesendet wird.

13. VERWENDUNG VON BILDNISSEN ZU WERBEZWECKEN VON ONLOPH

ONLOPH ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Auftraggeber erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- 14.1.** Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage seiner Gültigkeit und Beendigung, wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz, erster Bezirk, vereinbart.
- 14.2.** Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 14.3.** Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein bzw. werden, oder die AGB eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 14.4.** Allfällige Regressforderungen, die Auftraggeber oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen ONLOPH richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von ONLOPH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.
- 14.5.** Diese AGB gelten für von ONLOPH auftrags- gemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Film, Video, etc.).